

Preise für Fernkommunikation § 9 EEG

gültig ab 01.01.2024



netto brutto³⁾

1. Kommunikationskosten für technische Einrichtung von Erzeugungsanlagen > 100 kW

Fernkommunikation zum Abruf der Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale nach § 9 EEG¹⁾ (für Kommunikationsgeräte, die zur Erfassung und Übertragung der aktuellen Ist- Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale dienen - Mastergeräte)	112,01 €/a	133,29 €/a
--	------------	------------

2. Kommunikationskosten für technische Einrichtung von Erzeugungsanlagen ≤ 100 kW

Fernkommunikation zur Übertragung der Abregelsignale (FRE)²⁾	16,75 €/a	19,93 €/a
--	-----------	-----------

¹⁾ im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:

- Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikation
- Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
- Datenvolumen für die Leistungswertübermittlung
- Kommunikationspauschale für die Übertragung der Abregelsignale für die Abregelvarianten 1 bis 3 gemäß den technischen und betrieblichen Vorgaben der Meißeener Stadtwerke GmbH zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und Abrufung der Ist-Einspeiseleistung von Erzeugungsanlagen nach §§ 9 EEG

²⁾ im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:

- jährliche Nutzungsgebühr der Europäischen Funk-Rundsteuerung GmbH (EFR)
- Gebühren für Telegrammübermittlung

³⁾ Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Die Meißeener Stadtwerke GmbH behalten sich vor, das Entgelt anzupassen. Der Auftraggeber wird hierzu durch die Meißeener Stadtwerke GmbH in schriftlicher Form informiert. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Preisanpassung beim Auftraggeber keine Kündigung oder kein Widerspruch bei den Meißeener Stadtwerken GmbH vorliegt.

Im Falle einer Kündigung bzw. eines Widerspruchs gelten die ursprünglichen Preise bis zu einer entsprechenden Beendigung des Auftragsverhältnisses zunächst weiter. Rechnungen werden zu dem von den Meißeener Stadtwerken GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Meißeener Stadtwerke GmbH. Im Falle von Zahlungsverzug ist MSW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber den Meißeener Stadtwerken GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gegen Ansprüche der Meißeener Stadtwerke GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.